

Merkblatt

zu § 59 HBeamtVG

(für Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Renten oder ähnliche Leistungen)

Wortlaut des § 59 HBeamtVG

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhehaltsempfängerinnen und Ruhehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich nach § 40 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,

mit Ausnahme des Kinderzuschusses.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden,

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich von Zeiten nach § 13 Abs. 6, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen und Witwer

- der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1,

für Waisen

- der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,

aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Wird eine Rente im Sinne des Abs. 1 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich den hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

(4) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenen-

renten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,

3. bei Witwen, Witwern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, sind die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 % gemindert wird.

Sonstige Hinweise

1. Zu den nach § 59 HBeamtVG anzurechnenden Leistungen gehören u. a.
 - 1.1 Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Seekasse und der Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B;
 - 1.2 Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ZVK) sowie entsprechender Zusatzversorgungseinrichtungen;
 - 1.3 Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung oder aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Beitrittsgebiet (frühere DDR einschl. Berlin/Ost);
 - 1.4 eine einmalige oder wiederkehrende Leistung aus einer befreienden Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z. B. Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen, ähnliche Einrichtungen in anderen Bundesländern oder für andere Berufsgruppen), wenn ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat;
 - 1.5 bei Vollwaisen auch Waisenrenten nach Ziffer 1.1 - 1.3 aus dem Rechtsverhältnis des anderen Elternteils;
 - 1.6 Rentenanteile, die auf Zeiten der Kindererziehung beruhen. Maßgebend ist der vom Ren-

tenversicherungsträger gemeldete Betrag der Leistung.

2. Nicht zu den anzurechnenden Renten nach § 59 HBeamtVG gehören
 - bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten:
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten;
 - bei Witwen, Witwern und Waisen:
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit;
 - ruhende Rententeile und Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz.
3. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und Renten ist bei der Berechnung nach § 57 HBeamtVG als Versorgungsbezug die nach § 59 HBeamtVG verbleibende Gesamtversorgung zu berücksichtigen.
4. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 59 HBeamtVG und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezugs nach § 58 HBeamtVG zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 59 Absatz 2 HBeamtVG ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

Anzeigepflichten

Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ist nach § 67 HBeamtVG verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen oder der Erteilung von Nachweisen oder Auskünften, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Weiter ist jede für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende Änderung ihrer/seiner Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung entsprechend den sonstigen Hinweisen, empfehlen wir dringend, eine Stellungnahme der Versorgungskasse Darmstadt einzuholen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.